



**KAZ**  
Raum für Deine Ideen

## Vereinfachte Zuwendungsbescheinigung

nach § 50 Abs. 2 EStDV

Wenn Sie den Göttinger Kommunikations- und Aktionszentrum KAZ e.V. Göttingen mit bis zu 200 Euro im Jahr in Form von Mitgliedsbeiträgen und/oder Spenden unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie diese Bescheinigung zusammen mit einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes – etwa in Form eines Kontoauszuges – mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüber hinaus gehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Göttinger Kommunikations- und Aktionszentrum KAZ e.V. ist durch das Finanzamt Göttingen mit dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid vom 18.06.2020 mit der Steuernummer 20/206/05591 wegen Förderung der Jugendhilfe sowie Förderung von Kunst und Kultur für die Jahre 2017 - 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe und zur Förderung der Kunst und Kultur, verwendet wird.

**Göttinger Kommunikations- und Aktionszentrum KAZ e.V., Bürgerstraße 15, D-37073 Göttingen**

Eintrag beim Amtsgericht Göttingen unter VR 1547

---

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurück liegt.